
ACHTUNG! Erweiterte Leinenpflicht für alle Hunde!

Vom 1. April – 31. Juli des Jahres gilt generelle Leinenpflicht im Wald

Die Leinenpflicht soll verhindern, dass freilaufende Hunde Wildtiere hetzen, verletzen oder töten. Die ausgeweitete Leinenpflicht im Mai und Juni wird dem Schutz vor schädlichen oder störenden Einwirkungen durch wildernde und jagende Hunde nicht gerecht, da die Setz- und Brutzeit vieler einheimischer Wildtiere über diese Periode hinaus dauert. Hochträchtige Rehgeissen sind im April besonders gefährdet und spät gesetzte Rehkitze haben im Juli ein noch ungenügendes Fluchtverhalten und können sich vor jagenden Hunden nicht schützen.

Wie bis anhin gilt eine ganzjährige Leinenpflicht, wenn Hunde nicht unter ständiger Kontrolle gehalten werden können, insbesondere, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie unberechtigterweise jagen oder wildern.

Hundeverordnung (BGS 614.72)

§ 4 Leinenpflicht

¹ Generelle Leinenpflicht herrscht

- a) für alle Hunde
 - 1. **im Wald vom 1. April bis 31. Juli;**
 - 2. im von den zuständigen Stellen entsprechend bezeichneten öffentlichen Raum;
- b) für einzelne Hunde,
 - 1. wenn sie nicht unter ständiger Kontrolle gehalten werden können, insbesondere, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie unberechtigterweise jagen oder wildern;
 - 2. wenn vom zuständigen Oberamt oder Veterinärdienst verordnet.

Verhaltensregeln in der Öffentlichkeit

Als Hundehalter sind Sie für Ihren Hund verantwortlich!

Lassen Sie Ihren Hund im Beisein von Kindern nie unbeaufsichtigt. Kinder weisen oft Merkmale einer möglichen (Jagd-)Beute des Hundes auf. Herumrennen, Lärm, brusche Bewegungen oder Stürze können bei einem Hund das Jagdverhalten auslösen. Kinder können zudem schlecht einschätzen, wie fest der Hund angefasst, gezerrt oder gekniffen werden darf, ohne dass sich ein Hund dagegen wehren darf. Es ist Ihre Verantwortung, den Hund jederzeit unter Kontrolle zu halten. In der Nähe von Kindergärten, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Bahnhöfen und in der Stadt gehören Hunde an die Leine oder in den zuverlässigen Gehorsam bei Fuss. Kinderspielplätze sind für Hunde tabu!

Beim Kreuzen oder Überholen von Passanten führen Sie den Hund auf der abgewandten Seite an der Leine. Kommt Ihnen ein anderer Hundeführer entgegen, der seinen Hund an der Leine führt, nehmen Sie Ihren Hund sofort und unaufgefordert an die Leine oder in den zuverlässigen Gehorsam bei Fuss.

Achten Sie darauf, dass der Hund nicht an unpassende Stellen uriniert wie z.B. Hauseingänge, Autos und Gegenstände anderer Leute. Nehmen Sie seinen Kot stets auf!

Hundegesetz (BGS 614.71)

§ 3 Gefährdung und Belästigung

¹ Hunde müssen so gehalten werden, dass sie weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. Sie sind stets unter Kontrolle zu halten.

Registrierung der Hunde in der Datenbank

Ist Ihr Hund in der Datenbank AMICUS korrekt erfasst?

Sie sind verantwortlich, dass die Daten auf der Datenbank stimmen. Überprüfen Sie sie und melden Sie Adressänderungen und einen Umzug bei Ihrer Wohnsitzgemeinde. Diese wird die Adresse aktualisieren. Halten Sie die übrigen Daten aktuell. Anleitung dazu finden Sie hier: <https://www.amicus.ch>

Bei importierten Hunden muss Ihre Tierärztin oder Ihr Tierarzt die Kennzeichnung überprüfen und gegebenenfalls ergänzen. Der Tierarzt oder die Tierärztin prüfen zusätzlich die Daten zur Einfuhr, die Nummer des Heimtierpasses, mit dem der Hund eingeführt wurde und das Datum der Einfuhr. Diese Regelung dient der Rückverfolgbarkeit von importierten Hunden und damit Ihrer Sicherheit, dass alles rechtens ist.

Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)

Art. 17 Kennzeichnung der Hunde

¹ Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Hundehalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

Art. 17b Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden

¹ Führt eine Person einen Hund ein, so muss sie innerhalb von zehn Tagen nach der Einfuhr dessen Kennzeichnung von einem Tierarzt überprüfen lassen. Davon ausgenommen sind Hunde, die für Ferien oder einen anderen Kurzaufenthalt vorübergehend eingeführt werden.

Art. 17d Pflichten der Hundehalter und der Personen, die einen Hund einführen oder übernehmen

¹ Personen, die einen Hund verkaufen oder erwerben oder für länger als drei Monate abgeben oder übernehmen, müssen dies innerhalb von zehn Tagen in der Hundedatenbank erfassen.

² Hundehalter und Personen, die einen Hund einführen oder für länger als drei Monate übernehmen, müssen den Tod eines Hundes innerhalb von zehn Tagen in der Hundedatenbank erfassen.

³ Sie müssen Namens- und Adressänderungen innerhalb von zehn Tagen der zuständigen Stelle melden. Adressänderungen sind der für den neuen Wohnsitz zuständigen Stelle zu melden.

Art. 17e Erfassung von Daten durch die zuständige Stelle

¹ Die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons erfasst in der Hundedatenbank die Namens- und Adressänderungen der Hundehalter und der Personen, die einen Hund einführen oder für länger als drei Monate übernehmen.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.amicus.ch>

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung/hunde.html>

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren/hunde-katzen-und-frettchen.html>